



ENTSCHEID

betreffend die eidgenössische Anerkennung der vom

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

eingereichten Lehrgänge für die

Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung, BMS-1 und BMS-2

1. Am 1. Juni 2005 ersuchte die zuständige Behörde des Kantons Graubünden das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) um die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens mit dem Ziel, den durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur eingereichten Lehrgängen als Vorbereitung auf die Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung die eidgenössische Anerkennung zu erteilen, dies gemäss Artikel 33 der Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998 (Stand am 21. Dezember 2004)¹.
2. Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) bestimmte einen Experten, welcher das Anerkennungsverfahren für die Lehrgänge an der oben erwähnten Schule durchführte (gemäss Artikel 71 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002²).
3. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens hat der zuständige Experte der EBMK beantragt, den durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur eingereichten Lehrgängen als Vorbereitung auf die Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung die eidgenössische Anerkennung zu erteilen.

¹ SR 412.103.1

² SR 412.10



4. Mit Schreiben vom 21. November 2008 hat der Präsident der EBMK dem BBT den Schlussbericht über das Anerkennungsverfahren sowie den Antrag zur eidgenössischen Anerkennung der durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur eingereichten Lehrgänge als Vorbereitung auf die Berufsmaturität weitergeleitet (gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die Berufsmaturität).

Angesichts der oben erwähnten Ausführungen und gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Berufsmaturität

verfügt

das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie:

1. Die durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur eingereichten Lehrgänge für die Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung (BMS-1 und BMS-2) werden eidgenössisch anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität mit Berufsmaturitätsabschluss ab 2008.

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Ursula Renold

Bern, 10. Dezember 2008

Mitteilung an: Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden
Generalsekretariat der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission